

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1986/12/10 B1088/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.12.1986

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

VfGG §33

ZPO §146

## **Leitsatz**

VerfGG 1953; ZPO §146; kein Eingehen auf zeitlich nach Ablauf der Beschwerdefrist gelegene, im Wiedereinsetzungsantrag vorgebrachte Wiedereinsetzungsgründe; keine Darlegung von Gründen, die den Bf. an der rechtzeitigen Einbringung der Beschwerde gehindert hätte; keine Wiedereinsetzung

## **Spruch**

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird nicht Folge gegeben.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

I. 1. Mit der am 25. November 1986 zur Post gegebenen Beschwerde bekämpft der Bf. den Bescheid der Zivildienstoberkommission beim Bundesministerium für Inneres vom 5. Mai 1986, der dem Bf. am 30. September 1986 zugestellt wurde.

Zugleich beantragt er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Beschwerdeerhebung.

2. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird vorgebracht, daß der als Vertreter des Bf. einschreitende Rechtsanwalt einen in seiner Kanzlei angestellten Konzipienten beauftragt habe, die Verfassungsgerichtshofbeschwerde abzufassen und am 12. November 1986 zur Post zu geben. In den Vormittagsstunden des 12. November 1986 sei der Konzipient plötzlich erkrankt, weshalb er vergessen habe, die Beschwerde zu expedieren. Erst am 18. November 1986, nach Wiedererlangung der Gesundheit, habe er bemerkt, daß sich die Beschwerdeschrift noch in seiner Aktentasche befand.

II. 1. Im Wiedereinsetzungsantrag wird angegeben, daß beabsichtigt gewesen sei, die Verfassungsgerichtshofbeschwerde am 12. November 1986 zur Post zu geben. Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen den am 30. September 1986 zugestellten Bescheid hat jedoch gemäß §82 Abs1 VerfGG bereits am 11. November 1986 geendet. Der VfGH brauchte daher auf die im Wiedereinsetzungsantrag vorgebrachten, zeitlich nach Ablauf der Beschwerdefrist gelegenen Wiedereinsetzungsgründe nicht einzugehen.

Gründe, die den Bf. an der rechtzeitigen Einbringung der Beschwerde gehindert hätten, wurden nicht dargetan.

2. Da somit die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nicht erfüllt sind, war dem Antrag nicht Folge zu geben (§149 Abs2 ZPO iVm. §35 VerfGG).

3. Die Beschwerde war als verspätet zurückzuweisen (§19 Abs3 Z2 litb VerfGG).

## **Schlagworte**

VfGH / Wiedereinsetzung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1986:B1088.1986

## **Dokumentnummer**

JFT\_10138790\_86B01088\_00

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)